

**DB Advisors**

2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 145.884

**Koordinierte Satzung**

1. April 2017

#### **Art. 1. Die Gesellschaft.**

1. Gegenstand ist eine Gesellschaft unter der Bezeichnung DB Advisors SICAV (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).
2. Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft („société anonyme“), bei der es sich um eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder SICAV) handelt. Die Gesellschaft kann sich aus einem einzigen Anteilinhaber oder mehreren Anteilhabern zusammensetzen. Die Gesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Dachfondskonstruktion) anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Weitere Teilfonds können eingerichtet und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds können jederzeit aufgelöst oder zusammengelegt werden. Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt und/oder eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden.
3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber sind in dieser Satzung geregelt. Ihre aktuelle Fassung sowie Änderungen daran werden im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („RESA“), veröffentlicht. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber die Satzung an.
4. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **Art. 2. Zweck der Gesellschaft.**

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu erwerben, zu veräußern und zu verwalten, mit dem Ziel, ihre Anteilinhaber an den Ergebnissen der Verwaltung ihres Vermögens teilhaben zu lassen.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und jede Tätigkeit ausführen, die sie als nützlich für die Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks erachtet, soweit gemäß Teil I des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung, zulässig („Gesetz von 2010“).

#### **Art. 3. Sitz der Gesellschaft.**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Filialen oder andere Geschäftsstellen können auf Beschluss des Verwaltungsrates entweder in Luxemburg oder im Ausland errichtet werden. Sollten außerordentliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen, die die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder die Kommunikation mit dem Sitz der Gesellschaft beeinträchtigen würden, kann der Verwaltungsrat den Sitz der Gesellschaft vorübergehend ins Ausland verlegen. Eine solche vorübergehende Verlegung wirkt sich nicht auf die Nationalität der Gesellschaft aus, die eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann den Sitz der Gesellschaft innerhalb desselben Stadtbezirks oder in einen anderen Stadtbezirk des Großherzogtums Luxemburg verlegen und diese Satzung dementsprechend ändern.

#### **Art. 4. Die Gesellschafterversammlung.**

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Anteilinhaber beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten

der Gesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilhaber verbindlich. Für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem einzigen Anteilhaber besteht, wird der alleinige Anteilhaber mit allen Befugnissen der Gesellschafterversammlung ausgestattet.

2. Die Gesellschafterversammlung findet jährlich am vierten Mittwoch des Monats April um 11.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen im Voraus bestimmten Ort statt. In den Jahren, in denen dieser Tag auf einen Bankfeiertag fällt, wird die Gesellschafterversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die Anteilhaber können sich auf der Gesellschafterversammlung bevollmächtigt vertreten lassen. Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies im Ermessen des Verwaltungsrates erforderlich machen.

Soweit rechtlich oder in dieser Satzung nicht anders vorgeschrieben, werden die Beschlüsse auf einer Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Gesellschafterversammlung persönlich anwesenden oder bevollmächtigt vertretenen Anteilhaber gefasst.

Sonstige Gesellschafterversammlungen finden an dem Ort und zu der Zeit statt, die in der jeweiligen Einberufungsbekanntmachung angegeben sind.

3. Die Gesellschafterversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn Anteilhaber, die mindestens ein Zehntel (1/10) des Kapitals der Gesellschaft vertreten, dies verlangen. Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung sowie in weiteren Zeitungen veröffentlicht, wenn dies vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachtet wird. Diese können auch per Einschreiben an Anteilhaber im Besitz von Namensanteilen in Übereinstimmung mit luxemburgischen Recht gesendet werden. Die Einberufungsbekanntmachung enthält die Tagesordnung sowie Informationen und Anhänge, wie nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben. Einer oder mehrere Anteilhaber, die mindestens ein Zehntel (1/10) des Kapitals der Gesellschaft vertreten, können verlangen, dass der Tagesordnung der Hauptversammlung mit einer Vorankündigungsfrist von fünf (5) Tagen Punkte hinzugefügt werden. Wenn alle Anteilhaber anwesend oder bevollmächtigt vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann die Versammlung ohne vorherige Bekanntmachung abgehalten werden.
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist, wird die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung durch das gesetzlich vorgeschriebene Quorum und die Fristen geregelt. Der Verwaltungsrat kann diese weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Beschlüsse des alleinigen Anteilhabers müssen schriftlich dokumentiert werden.

#### **Art. 5. Der Verwaltungsrat.**

1. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht, die nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein müssen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Anteilhabern für eine Amtszeit von maximal fünf Jahren gewählt; sie können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen und/oder ausgetauscht werden. Die Gesellschafterversammlung kann ausschließlich Personen wählen, die (i) zuvor diese Funktion erfüllt haben, (ii) vom Verwaltungsrat für die Wahl vorgeschlagen wurden oder (iii) von einem vollstimmberechtigten Anteilhaber (außer der vorgeschlagenen Person selbst) vorgeschlagen wurden, mit einer Frist von mindestens sechs (6) und nicht mehr als dreißig (30) Tagen vor der Hauptversammlung; ein solcher Vorschlag muss von einer schriftlichen Bestätigung der vorgeschlagenen Person begleitet werden, in der er/sie zustimmt, sich als Kandidat aufstellen zu lassen. Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Im Falle, dass die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds aufgrund von Tod, Ruhestand oder anderweitig vakant wird, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder sich treffen und per Mehrheitsbeschluss ein

- Verwaltungsratsmitglied wählen, der diese Vakanz bis zur nächsten Gesellschafterversammlung besetzt.
2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Handlungen vorzunehmen, die er für den Zweck der Gesellschaft für notwendig oder angebracht erachtet. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich, mit Ausnahme jener Beschlüsse, die gesetzlich oder gemäß dieser Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
  3. Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat auf eigene Verantwortung einen oder mehrere Fondsmanager und/oder Anlageberater benennen.
  4. Der Verwaltungsrat muss einen Vorsitzenden wählen, der bei allen Vorstandssitzungen den Vorsitz führt, doch der Verwaltungsrat kann in dessen Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied vorübergehend per Mehrheitsbeschluss der auf einer solchen Sitzung Anwesenden zum Vorsitzenden ernennen.
  5. Es muss eine schriftliche Einberufungsbekanntmachung einer Verwaltungsratssitzung mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem festgelegten Beginn einer solchen Sitzung an alle Verwaltungsratsmitglieder übergeben werden, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, in welchem Fall die Art der Umstände in der Einberufung der Sitzung dargelegt wird. Es kann auf diese Einberufungsbekanntmachung verzichtet werden, wenn eine Zustimmung jedes Verwaltungsratsmitglieds in schriftlicher Form oder per Kabel, Telegramm, Telex, elektronischer Mail oder Telefax vorgelegt wird. Es ist keine separate Einberufungsbekanntmachung für Sitzungen erforderlich, deren Termine und Orte zuvor per Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt wurden.
  6. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Verwaltungsratssitzung anwesend oder bevollmächtigt vertreten ist. Alle Verwaltungsratssitzungen werden als Präsenztreffen in Luxemburg abgehalten. Ein Mitglied kann sich auf einer Verwaltungsratssitzung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder angenommen, die auf der Verwaltungsratssitzung anwesend oder bevollmächtigt vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Im Notfall können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch in Form von Umlaufbeschlüssen mit identischen Bedingungen gefasst werden, die von allen Mitgliedern in einzelner oder doppelter Ausfertigung unterzeichnet werden. Dieser Beschluss hat den Grund dafür zu enthalten, warum dieser per Umlaufbeschluss gefasst wurde.
  7. Die Gesellschaft ist durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds oder einer Führungskraft, an die die Befugnisse vom Verwaltungsrat delegiert wurden, rechtlich gebunden.
  8. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte (natürliche oder juristische Personen) unter der Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrates ganz oder teilweise zum Zwecke der Durchführung der alltäglichen Verwaltung der Gesellschaft oder in Bezug auf die Ausführung von Handlungen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des Gesellschaftszwecks delegieren. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Zuständigkeiten, Vollmachten und Ermessensbefugnisse an jeden Ausschuss übertragen, der aus einer oder mehreren Personen (ob es sich um ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates handelt oder nicht) besteht, die der Verwaltungsrat für geeignet hält. Ausschüsse können nach Festlegung des Verwaltungsrates auch zu Informations- und Beratungszwecken oder anderen Zwecken benannt werden.
- Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eine Verwaltungsgesellschaft zur Durchführung der gemeinsamen Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 bestellt.
9. Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung ist von dem Vorsitzenden oder gegebenenfalls von einem vorübergehenden Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Vertretungsvollmachten beizufügen. Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die möglicherweise

in gerichtliche Verfahren oder anderweitig erstellt werden, müssen von diesem Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden.

10. Ein Vertrag oder sonstiges Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person wird nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein(e) oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft persönlich an dieser anderen Gesellschaft oder juristischen Person beteiligt sind oder ein Verwaltungsratsmitglied, Partner, Anteilinhaber, eine Führungskraft oder ein Mitarbeiter dieser anderen Gesellschaft oder juristischen Person sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jede Führungskraft der Gesellschaft, die als Direktor, Partner, Anteilinhaber, Führungskraft oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder der juristischen Person eingesetzt wird, die mit der Gesellschaft vertragliche oder anderweitige Beziehungen eingeht, darf nicht aufgrund einer solchen Zugehörigkeit zu einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person, jedoch vorbehaltlich der in dieser Satzung nachfolgend vorgesehenen Bestimmungen, darf nicht daran gehindert werden, in Bezug auf einen solchen Vertrag oder anderer Geschäftsangelegenheiten seine Stimme abzugeben oder entsprechende Handlungen vorzunehmen.
11. Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Rechtsgeschäft der Gesellschaft hat, so hat es bzw. sie dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen und darf bei diesem Geschäft weder beraten noch abstimmen. Über das betreffende Geschäft wird auf der nächsten Gesellschafterversammlung berichtet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn die betreffenden Geschäfte unter unfairen Marktbedingungen eingegangen werden und nicht in den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft fallen.
12. Der Begriff „persönliches Interesse“ umfasst nicht Beziehungen zu oder Interesse an Sachverhalten oder Geschäften unter Beteiligung einer Gesellschaft, die zur Deutsche Bank Gruppe gehört, oder einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person, die der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen bestimmt.

#### **Art. 6. Gesellschaftskapital und Anteile.**

1. Das Gesellschaftskapital wird durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert repräsentiert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können, und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“).
2. Das Mindestkapital der Gesellschaft von 1.250.000,- EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Gründung der Gesellschaft erreicht werden.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 181 des Gesetzes über gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung, wird der Verwaltungsrat das Gesellschaftskapital einzelnen Teilfonds zuordnen.
4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach eingegangener Zahlung des Ausgabepreises zugunsten der Gesellschaft neue Gesellschaftsanteile einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern Vorzugsrechte zur Zeichnung der zu emittierenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat kann an ein Verwaltungsratsmitglied und/oder an eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Drittpartei die Befugnisse delegieren, Zeichnungen anzunehmen und diese neuen Anteile auszugeben, sofern dies stets im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen geschieht. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Teilfonds werden in Wertpapiere und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen angelegt.
5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen einzurichten, die sich unter anderem hinsichtlich ihrer Gebührenstruktur, Dividendenpolitik,

Absicherungspolitik, Mindestzeichnungsbetrags, Qualifikationskriterien für die Anlage, Zahlungsmodalitäten oder sonstigen Merkmalen unterscheiden und die nach Festlegung des Verwaltungsrates auf verschiedene Währungen lauten können. Ungeachtet bestimmter Merkmale in Bezug auf die verschiedenen Anteilklassen verfügt jeder Anteil über eine Stimme, und der Verwaltungsrat ist nicht berechtigt, von dieser Bestimmung abzuweichen. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse, verschiedene Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds einzurichten, an ein Verwaltungsratsmitglied, jeden Ausschuss und/oder an eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Drittpartei delegieren, sofern dies stets im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen geschieht.

6. Der Ausgabepreis neuer Anteile entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds oder der Anteilklasse gemäß Artikel 12 dieser Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Eine ausführlichere Beschreibung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Ausgabepreises neuer Anteile ist dem aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaft zu entnehmen.

#### **Art. 7. Die Verwahrstelle.**

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen schließt die Gesellschaft einen Verwahrstellenvertrag mit einer Bank laut Definition im Gesetz vom 5. April 1993 in seiner jeweils gültigen Fassung, das den Zugang zum Finanzsektor und dessen Überwachung regelt.

Die Verwahrstelle hat die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Gesellschaft sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag jederzeit zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Gesellschaft mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

#### **Art. 8. Abschlussprüfung.**

Die Gesellschafterversammlung benennt einen „réviseur d'entreprises agréé“, der die in Artikel 154 des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Pflichten übernimmt.

#### **Art. 9. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik.**

Der Verwaltungsrat legt die Anlagepolitik fest, der zufolge die Vermögenswerte der Gesellschaft anzulegen sind. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden auf der Grundlage der Risikostreuung und innerhalb des Umfangs der Anlageziele und -beschränkungen angelegt, wie im von der Gesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospekt dargelegt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds sind innerhalb des vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Umfangs anzulegen.

Der Teilfonds darf insbesondere, jedoch nicht ausschließlich anlegen in:

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen ist.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das

Publikum offen ist, und sofern diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird;

- Anteile in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA); sofern keine gegenteiligen Vorschriften in den Verkaufsunterlagen vorhanden sind, können höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder in Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden.
- Guthaben bei Kreditinstituten, die auf Abruf zurückzuzahlen sind oder abgezogen werden, und über eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten verfügen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- Derivate, die an einem geregelten Markt oder einem anderen Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen ist, sowie Over-the-Counter-Derivate;
- Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt.
- Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20 oder Singapur oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- Ein Teilfonds (der branchenübergreifend anlegende Teilfonds) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds (die Ziel-Teilfonds) gemäß den Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 anlegen. Etwaige mit den Anteilen verbundene Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des anlegenden Teilfonds befinden und unbeschadet der jeweiligen Verarbeitung in den Konten und regelmäßigen Berichten.

#### **Art. 10.            Gesellschaftsanteile.**

1.    Gesellschaftsanteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden.
2.    Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Namensanteile können ohne Anteilschein ausgegeben werden, in welchem Falle die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes erhalten. Alle Namensanteile werden in einem Anteilregister eingetragen, welches bei der Register- und Transferstelle geführt wird. Das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers) sowie die Anzahl der gehaltenen Anteile. Wenn ein Anteilinhaber keine Anschrift angibt, kann die Register- und Transferstelle die Anschrift des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle oder eine andere Anschrift im Register eintragen, welche dem Anteilinhaber zugeschrieben wird, bis dieser

eine andere Anschrift angibt. Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister.

3. Inhaberanteile der Gesellschaft werden in Globalurkunden verbrieft, es sei denn, in den Verkaufsunterlagen für den betreffenden Teilfonds ist etwas anderes geregelt.
4. Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies zum Zeitpunkt der Ausgabe der jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Anteile werden von der Gesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Gesellschaft unverzüglich ausgegeben.
5. Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt ausführlich angegebenen Bedingungen Wertpapiere (oder andere zulässige Vermögenswerte) für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit die Gesellschaft davon ausgeht, dass dies die Interessen der anderen Anteilinhaber nicht beeinträchtigt. Die Wertpapiere (oder anderen zulässigen Vermögenswerte), die für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, müssen jedoch mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und des jeweiligen Teilfonds vereinbar sein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere (oder andere zulässige Vermögenswerte), die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere (oder andere zulässige Vermögenswerte) hervorgehen.
6. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Ausschüttung von Dividenden werden von der Gesellschaft, der Transferstelle und allen Zahlstellen vorgenommen.
7. Die Gesellschaft akzeptiert bis zu vier Anteilinhaber pro Anteil. Im Falle eines Miteigentums oder gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentums kann die Gesellschaft das Stimmrecht ruhen lassen, bis eine Person benannt wird, die die Miteigentümer oder Begünstigten gegenüber der Gesellschaft vertritt.  

Die Gesellschaft kann Anteilbruchteile ausgeben. In diesem Fall enthält der Verkaufsprospekt genaue Angaben zur verarbeiteten Anzahl der Dezimalstellen.
8. Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme. Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht verbunden, berechtigen aber zur Teilnahme an Dividendenzahlungen auf einer pro-rata-Basis.

#### **Art. 11. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen.**

1. Die Gesellschaft kann einen Zeichnungsantrag jederzeit aus eigenem Ermessen und ohne die Angabe von Gründen ablehnen. Ferner kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilinhaber für erforderlich erachtet wird.
2. In diesem Fall wird die Gesellschaft oder die von der Gesellschaft mit der Ausgabe von Anteilen beauftragte Stelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
3. Die Gesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft als nicht berechtigt angesehen wird, Anteile an der Gesellschaft oder, je



- nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Gesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Gesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.
4. Stellt sich für die Gesellschaft heraus, dass eine Person, der das Halten von Anteilen untersagt ist, unabhängig davon, ob allein oder im Verbund mit einer anderen Person, der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist, den Anweisungen der Gesellschaft, diese Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Gesellschaft alle von eben diesem Anteilinhaber getragenen Anteile in folgender Art und Weise zwangsweise zurücknehmen:
    - (a) die Gesellschaft ist verpflichtet dem Anteilinhaber solcher Wertpapiere eine Mahnung (nachfolgend "Rücknahmeanzeige") zukommen zu lassen, welche die von der Rücknahme betroffenen Anteile, den Preis dieser Anteile und den Punkt, an dem der Rücknahmepreis (gemäß der nachfolgenden Definition) dieser Anteile zu zahlen ist, angibt. Eine solche Rücknahmeanzeige kann dem Anteilinhaber in Form eines versiegelten Briefes an die letztbekannte Adresse des Anteilinhabers zugestellt werden. Unverzüglich nach Geschäftsschluss des in der Rücknahmeanzeige genannten Tages wird solch ein Anteilinhaber fortan nicht länger Anteilinhaber sein und die zuvor von ihm gehaltenen Anteile werden eingezogen.
    - (b) der Preis, zu dem die in der Rücknahmeanzeige bestimmten Anteile zurückgegeben werden, ist der gemäß Artikel 12 dieser Satzung berechnete Anteilwert (nachfolgend "Rücknahmepreis");
    - (c) Die Zahlung des Rücknahmepreises geht an den Anteilinhaber als Eigentümer derselben in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder in anderen Ländern (wie in der Rücknahmeanzeige festgelegt) als Zahlung für diese Person hinterlegt. Bei Verwahrung der dem wie vorstehend beschriebenen Rücknahmepreis entsprechenden Gelder kann niemand, der in dieser Rücknahmeanzeige festgelegt ist, ein weiteres Interesse oder eine Forderung auf diese oder irgendwelche Anteile oder Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre diesbezüglichen Vermögenswerte geltend machen, außer dem Recht des Anteilinhabers derselben den hinterlegten Preis (ohne dass Zinsen anfallen) von solcher Bank wie vorstehend zu empfangen;
    - (d) die Ausübung der in diesem Artikel erteilten Berechtigungen durch die Gesellschaft wird in keinem Fall angezweifelt oder invalidiert, mit der Begründung durch unzureichende Eigentumsnachweise der Anteile einer Person oder dass die wahre Eigentümerschaft von Anteilen andersartig war als für die Gesellschaft am Tag der Rücknahmeanzeige ersichtlich, sofern die Gesellschaft für diesen Fall die erwähnten Berechtigungen nach gutem Glauben ausgeübt hat.
  5. Ferner kann die Gesellschaft die Stimme einer Person, der das Halten von Anteilen der Gesellschaft untersagt ist, auf jeder Gesellschaftsverhandlung ablehnen.

#### **Art. 12. Anteilwertberechnung.**

Die Fondswährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Basiswährung der Teilfonds und der Anteilklassen können von der Fondswährung abweichen.

Der Anteilwert wird regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Monat, für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds berechnet. Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen an Dritte delegieren. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder

Anteilklasse eines jeden Teilfonds wird in der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds angegeben. Er wird an jedem Bewertungstag nach den folgenden Bewertungsregeln ermittelt:

Zuerst wird die Summe der Verbindlichkeiten von der Summe der Vermögenswerte des Teilfonds subtrahiert, um den Wert des Teilfonds-Nettovermögens am Bewertungstag zu bestimmen. Sofern für einen bestimmten Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden. Haben sich seit der Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil wesentliche Veränderungen der Notierungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen gehandelt wird oder notiert ist, ergeben, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung durchführen.

1. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen hauptsächlich:
  - a) Wertpapiere und andere Anlagen aus dem Vermögen der Gesellschaft;
  - b) liquide Mittel, einschließlich darauf angefallener Zinsen;
  - c) Dividendenansprüche und Ansprüche auf andere Ausschüttungen;
  - d) fällige Zinsansprüche und andere Zinsen auf Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, soweit sie nicht im Marktwert dieser Wertpapiere enthalten oder darin berücksichtigt sind;
  - e) Gründungs- und Einrichtungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
  - f) sonstige Vermögenswerte, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.
2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen hauptsächlich:
  - a) fällige Kredite und Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften;
  - b) sämtliche Verbindlichkeiten, die sich aus der täglichen Verwaltung des Vermögens und aus der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben;
  - c) alle sonstigen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich des Betrags beschlossener, aber noch nicht ausgezahlter Dividenden auf die Gesellschaftsanteile;
  - d) Rückstellungen für künftige Steuern und andere Rücklagen, soweit sie vom Verwaltungsrat gebilligt oder genehmigt wurden;
  - e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, mit der Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Gesellschaftsanteile repräsentiert sind.
3. Gesellschaftsanteile, deren Rücknahme beantragt wurde, werden bis zum Bewertungstag einer solchen Rücknahme als im Umlauf befindliche Anteile behandelt, wobei der Rücknahmepreis bis zur Leistung der Zahlung eine Verbindlichkeit der Gesellschaft darstellt.
4. Auszugebende Anteile werden als bereits ausgegebene Anteile zu dem für den Ausgabepreis maßgeblichen Bewertungstag behandelt. Der Ausgabepreis stellt bis zum Zahlungseingang eine Forderung der Gesellschaft dar.
5. Das Netto-Gesellschaftsvermögen für jeden Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
  - a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs am Bewertungstag bewertet.
  - b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der

Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs am Bewertungstag sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter (a) und (b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.
  - d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
  - e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
  - f) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
6. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
7. Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Nettoinventarwert pro Anteil auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.
8. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:
- a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet und der entsprechende Betrag wird den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen in diesem Artikel zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen.
  - b) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
  - c) Sofern die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, wird diese Verpflichtung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
  - d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt. Aufgrund dieser Zuteilung haftet im Allgemeinen nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde eine Haftung der Gesellschaft als Ganzes vereinbart.
  - e) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten

Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Verminderung des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

9. Alle Bewertungsvorschriften und Wertermittlungen sind in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszulegen bzw. vorzunehmen.

Außer im Falle von Arglist, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigen Fehlern ist jede Entscheidung, die der Verwaltungsrat bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil trifft, für die Gesellschaft sowie für gegenwärtige, vergangene und künftige Anteilinhaber endgültig und rechtsverbindlich.

10. Zum Zweck der Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft werden die jedem Teilfonds zuschreibbaren Nettovermögen im Falle eines Teilfonds der nicht in Euro lautet nominell in Euro umgerechnet, wobei das Kapital der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds entspricht.
11. Wenn im Laufe eines Handelstages die konsolidierten Ausgaben und Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teilfonds per Saldo in einer Zunahme oder Reduzierung der Anzahl im Umlauf befindlicher Anteile über deren vom Verwaltungsrat bestimmten Wert liegen, kann der Verwaltungsrat eine Anpassung der Anteilswerte der Teilfonds entscheiden, um erwartbare Transaktionskosten abzudecken. Solche Kosten beinhalten die geschätzten Handelskosten und sonstige Gebühren sowie die geschätzte Differenz zwischen Geld- und Briefkurs der Anlagen die für den Teilfonds ver- oder gekauft werden. Diese Anpassung führt zu einem höheren Anteilswert im Falle einer Zunahme der im Umlauf befindlichen Anteile oder einem niedrigeren Anteilswert im Falle eines Rückgangs von Anteilen ("Swing Pricing").

#### **Art. 13. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts.**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
  - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, in der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Gesellschaft gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
  - b) in Notlagen, wenn die Gesellschaft über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ordnungsgemäß durchzuführen;
  - c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.
2. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

#### **Art. 14. Rücknahme von Anteilen.**

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme ist nur an einem Bewertungstag gemäß der Definition in Artikel 12 dieser Satzung und

zu dem gemäß Artikel 12 dieser Satzung berechneten Anteilwert unter Abzug eines Rücknahmeabschlags betroffen. Die Gutschrift des Gegenwerts findet unmittelbar nach dem betreffenden Bewertungstag statt.

2. Die Gesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft ohne Verzögerung verkauft wurden. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann die Gesellschaft entscheiden, an jedem Bewertungstag nicht mehr als einen gewissen Prozentsatz der Gesamtzahl der veröffentlichten und ausgegebenen Anteile in einem Teilfond oder Anteilklassen zurückzunehmen, welcher vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt und in den Verkaufsunterlagen angegeben wird. Die Gesellschaft kann erklären, dass Rücknahmen, welche den so festgelegten Betrag übersteigen, gemäß den Bestimmungen im Verkaufsprospekt der Gesellschaft aufgeschoben werden. Solche Anträge werden am folgenden Bewertungstag mit Vorrang vor späteren Anträgen bearbeitet.
3. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch und/oder mit Zustimmung von Anlegern Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Die Naturalrücknahme wird bewirkt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Verwahrstelle anweist, diese Wertpapiere dem Anleger gegen Rückgabe seiner Anteile in ein Depot zu übertragen. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche durch eine Naturalrücknahme verursachten Kosten gehen in voller Höhe zu Lasten des zurückgebenden Anlegers. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Naturalrücknahme hervorgehen.
4. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestimmte Institution ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise devisenrechtliche Vorschriften, oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft oder der von der Gesellschaft bestimmten Institution nicht beeinflussbaren Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Falls der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag gefallen ist, den der Verwaltungsrat als den Mindestbetrag festgelegt hat, zu dem dieser Teilfonds wirtschaftlich effizient betrieben werden kann, oder im Falle einer erheblichen Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage oder infolge von wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen) an dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurückzunehmen. Die Gesellschaft teilt den Anteilhabern des Teilfonds eine solche Rücknahme zeitnah mit. Die Anteilhaber werden von der Gesellschaft durch Veröffentlichung einer Mitteilung in Zeitungen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, informiert, soweit diese Anteilhaber und ihre Adressen der Gesellschaft nicht bekannt sind.
6. In Übereinstimmung mit Artikel 14(5) dieser Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile einer Anteilklasse zum Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen) an dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurückzunehmen.
7. Die Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Zwangsrücknahmen aller relevanten Anteile aus anderen Gründen als im vorigen Paragraph genannt kann nur bei vorheriger Zustimmung des Anteilhabers zu einer Beendigung von Anteilen mit Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse erfolgen, auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung betreffend eines solchen Teilfonds oder einer solchen Anteilklasse, welche mit Gültigkeit ohne Anwesenheit der beschlussfähigen Mehrheit von einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile abgehalten werden kann.

Die Erlöse aus Auflösung oder Rücknahme, welche von dem Anteilinhaber nicht nach Ablauf der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse angefordert werden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Sie verfallen nach dreißig (30) Jahren, sollten sie nicht angefordert werden.

#### **Art. 15. Umtausch von Anteilen.**

Die Anteilinhaber eines Teilfonds können Teile oder die Gesamtheit ihrer Anteile zu jeder Zeit gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds austauschen, basierend auf einer Umtauschformel, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird und welche dem aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaft zu entnehmen ist, sofern der Verwaltungsrat Auflagen wie unter anderem die Häufigkeit von Umtausch erhebt und vorausgesetzt, dass solche Umtäusche in den Verkaufsunterlagen und den jeweiligen Anteilklassen dieses Teilfonds bestätigt sind. Der Umtausch erfolgt zum Anteilwert zuzüglich einer Umtauschprovision, deren Höhe in den Verkaufsunterlagen angegeben wird.

#### **Art. 16. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds.**

1. Die Gründung von Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Ausgabe solcher neuen Anteile an ein Verwaltungsratsmitglied, einen Ausschuss und/oder einen anderen ordnungsgemäß ermächtigten Dritten delegieren, um Teilfonds zu gründen, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen geschieht.
2. Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch Artikel 14(5) der Satzung übertragenen Befugnisse, kann der Verwaltungsrat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen beschließen, das Gesellschaftsvermögen eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert pro Anteil ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten der Anlage) an dem Bewertungstag, an dem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Rücknahmen noch zu erlauben, sofern die Gleichberechtigung der Anteilinhaber garantiert ist. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Gesellschaft nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen eines anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

3. Gemäß den in Artikel 14(5) der Satzung festgesetzten Vorbestimmungen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf einen anderen innerhalb der Gesellschaft bestehenden Teilfonds oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu übertragen, welcher gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2010 errichtet wurde, oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinschaftliche Anlagen („Neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu bestimmen. Eine solcher Beschluss wird, in identischer Weise zu dem in Artikel 14(5), veröffentlicht, um den Anteilinhabern während der Dauer eines Monats zu ermöglichen, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Im Falle der Fusion mit einem offenen Fonds mit Sondervermögenscharakter (fonds

commun de placement) ist der Beschluss nur für diejenigen Anteilhaber bindend, die zu der Fusion ihre Zustimmung erteilt haben.

4. Das Verschmelzungsverfahren umfasst die Auflösung des Teilfonds und einer gleichzeitigen Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds oder Teilfonds. Abweichend von einer Auflösung erhalten die Anleger des Teilfonds jedoch Anteile des aufnehmenden Fonds oder Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und ggf. einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Teilfonds kontrolliert.

#### **Art. 17. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.**

1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, eine zusätzliche Anteilklasse einzurichten. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse, verschiedene Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds einzurichten, an ein Verwaltungsratsmitglied, jeden Ausschuss und/oder an eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Drittpartei delegieren, sofern dies stets im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen geschieht.
2. Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch Artikel 14(5) der Satzung übertragenen Befugnisse kann der Verwaltungsrat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen beschließen, eine Anteilklasse eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilhabern dieser Anteilklasse den Nettoinventarwert pro Anteil ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten der Anlage) an dem Bewertungstag, an dem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung die Anteilhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

#### **Art. 18. Gesellschafterversammlungen eines Teilfonds.**

1. In den in der Satzung aufgeführten begrenzten Fällen oder in Situationen, in denen dies nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde erforderlich ist, können die Anteilhaber eines Teilfonds jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Maßnahmen zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.
2. Die Bestimmungen von Artikel 4 der Satzung gelten für solche Gesellschafterversammlungen entsprechend.
3. Jeder Anteil berechtigt gemäß Luxemburger Recht und dieser Satzung zu einer Stimme. Die Anteilhaber können persönlich oder durch Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person handeln, die kein Anteilhaber sein muss und bei der es sich um ein Verwaltungsratsmitglied handeln kann.
4. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eines Teilfonds mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Gesellschafterversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst.
5. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der sich auf die Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteilhaber eines anderen Teilfonds auswirkt, bedarf der Genehmigung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Anteilhaber des anderen

Teilfonds und hat die Bestimmungen in Artikel 68 des Gesetzes für Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen ("Gesetz von 1915").

**Art. 19.           Gesellschafterversammlungen einer Anteilklasse.**

1. In den in der Satzung aufgeführten begrenzten Fällen oder in Situationen, in denen dies nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde erforderlich ist, können die Anteilhaber einer Anteilklasse jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Maßnahmen zu entscheiden, die ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.
2. Die Bestimmungen von Artikel 18 der Satzung, Paragraphen 2 bis 4, gelten für solche Gesellschafterversammlungen entsprechend.
3. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Anteilklasse, der sich auf die Rechte der Anteilhaber dieser Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteilhaber einer anderen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds auswirkt, bedarf der Genehmigung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Anteilhaber der anderen Anteilklasse und hat die Bestimmungen in Artikel 68 des Gesetzes von 1915 zu berücksichtigen.

**Art. 20.           Verwendung der Erträge.**

1. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich für jeden Teilfonds, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Soweit ausschüttende Anteilklassen gebildet werden, soll grundsätzlich in jedem Jahr eine Ausschüttung stattfinden, es sei denn, es sind keine ausschüttbaren Erträge in ausreichender Höhe vorhanden. Bei der Einrichtung thesaurierender Anteilklassen werden außer wie in Paragraph 2 vorgesehen keine Erträge ausgeschüttet. Es können sowohl regelmäßige Nettoerträge als auch realisierte Kapitalgewinne ausgeschüttet werden. Außerdem können nicht realisierte oder einbehaltene Kapitalgewinne aus früheren Jahren ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen werden auf der Grundlage der Anzahl der am Tag der Ausschüttung im Umlauf befindlichen Anteile vorgenommen. Ausschüttungen können vollständig oder teilweise in Form von Bonusanteilen erfolgen. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungen, die innerhalb der in Artikel 24 dieser Satzung festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten der entsprechenden Anteilklasse des Teilfonds.
2. Der Verwaltungsrat kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse eines Teilfonds beschließen.

Die angekündigten Dividenden werden normalerweise in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder in anderen, vom Verwaltungsrat ausgewählten Währungen ausgezahlt und können zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Orten und Zeiten ausgezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann den anwendbaren Wechselkurs abschließend festlegen, um Dividendengelder in die Währung ihrer Auszahlung umzuwandeln. Aktiendividenden können beschlossen werden.

**Art. 21.           Änderung der Satzung.**

1. Diese Satzung kann ganz oder teilweise durch eine Gesellschafterversammlung in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht geändert werden.
2. Änderungen dieser Satzung werden im RESA veröffentlicht.



## **Art. 22. Veröffentlichungen.**

1. Der Anteilwert kann bei der Gesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z. B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags sind bei der Gesellschaft, der Transferstelle und jeder Vertriebsstelle erhältlich. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, können diese Preise auch zusätzlich veröffentlicht werden.
2. Die Gesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der erste Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2009, der erste geprüfte Jahresbericht zum Ende des Rechnungsjahres am 31. Dezember 2009 erstellt.
3. Die Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle erhältlich. Alle im Verkaufsprospekt erwähnten Vereinbarungen können am Sitz der Gesellschaft und in der Hauptniederlassung der jeweiligen Zahlstellen eingesehen werden.
4. Die Rechnungen der Gesellschaft werden in Euro angegeben, oder hinsichtlich jedes Teilfonds in der jeweiligen vom Verwaltungsrat festgelegten ausländischen Währung. Dort, wo es verschiedene Teilfonds gibt, und wenn die Rechnungen innerhalb solcher Teilfonds aus verschiedenen Währungen bestehen, werden diese Rechnungen in Euro umgerechnet und addiert, um die Rechnungen der Gesellschaft zu ermitteln.
5. Die Jahresberichte, einschließlich der Bilanzaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bericht des Direktors und die Einladung zur Hauptversammlung werden an eingetragene Anteilinhaber geschickt und mindestens 8 Tage vor der jährlichen Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt.

Bei Globalurkunden werden die Jahresabschlussberichte, einschließlich der Bilanzaufstellung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, im Bericht des Direktors mindestens 8 Tage vor der jährlichen Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, und die Einladung zur Hauptversammlung wird im RESA und in einer in Luxemburg veröffentlichten Zeitung mindestens 15 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben.

## **Art. 23. Auflösung der Gesellschaft.**

1. Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Auflösung von einem oder mehreren von der Versammlung der von der Auflösung betroffenen Anteilinhaber ernannten Liquidatoren (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt, welche ihre Berechtigungen und Kompensationen festlegen. Netto-Liquidationserlöse bezüglich jedes Teilfonds werden von den Liquidatoren für jeden Teilfonds in Proportion zu den von ihnen gehalten Anteilen in diesen Teilfonds an die Anteilinhaber ausgegeben.
2. Die Entscheidung der Hauptversammlung, die Gesellschaft aufzulösen, wird von der Gesellschaft im RESA bekanntgegeben.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Gesellschaft führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern zu dieser Zeit gesetzlich vorgeschrieben, in Euro umgerechnet und von der Gesellschaft nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für

Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

**Art. 24. Beschränkung der Forderungen.**

Ansprüche der Anteilhaber gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle verfallen nach einem Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Entstehung des Anspruches; dies gilt nicht für Ansprüche auf Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind; diese werden von der Gesellschaft nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

**Art. 25. Geschäftsjahr.**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1 · Januar eines jeden Jahres und endet am 31 · Dezember des selben Jahres, es sei denn, dass Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31 · Dezember 2009.

**Art. 26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.**

1. Die Satzung der Gesellschaft unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft. Die Satzung ist beim Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit und dem Recht jedes Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anteilhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf die Gesellschaft beziehen.
2. Diese Satzung wurde in englischer Sprache verfasst und ins Deutsche übersetzt. Der englische Wortlaut dieser Satzung ist rechtsverbindlich. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Gesellschaftsanteile, die an Anleger in anderen Ländern verkauft wurden, Übersetzungen in Sprachen solcher Länder erstellen lassen, in denen die Gesellschaftsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

**Art. 27. Andere gesetzliche Bestimmungen.**

Zusätzlich zu dieser Satzung gelten das Gesetz von 2010, das Gesetz von 1915 und die allgemeinen Rechtsvorschriften von Luxemburg.